

S 14 U 229/17

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

SG Detmold (NRW)

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Detmold (NRW)

Aktenzeichen

S 14 U 229/17

Datum

11.10.2017

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 15 U 769/17 B

Datum

22.03.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt u. a. voraus, dass die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. [§ 73 a](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- i. V. m. [§ 114](#) der Zivilprozessordnung -ZPO-). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Der in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2017 angefochtene Bescheid vom 19.10.2016 ist rechtmäßig und beschwert die Klägerin daher nicht im Sinne des [§ 54 Abs. 2 SGG](#).

Die Beklagte durfte die Gewährung von Verletztengeld versagen, weil die Klägerin nicht infolge des Arbeitsunfalles vom 02.10.2015, sondern vorbestehend unfallunabhängig arbeitsunfähig war. Auf die Begründung des Widerspruchsbescheides, die das Gericht für richtig erachtet und der es sich anschließt, wird Bezug genommen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2018-11-09